

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7 - 9
6020 Innsbruck

--

Fahrschule

Zulassung zur Prüfung Grundqualifikation Ansuchen

Ich ersuche um Zulassung zur oben angeführten Prüfung:

Familienname		Familienname zur Zeit der Geburt													
Vorname(n)		Staatsbürger													
Geburtsdatum		Geburtsort													
Straße, Hausnr.		PLZ , Gemeinde													
Tel.-Nr.		E-Mail													
☐ Güterkraftverkehr ("C") ☐ Personenkraftverkehr und Kraftfahrlinienverkehr ("D")															
Beabsichtigter Prüfungstermin (Anmeldeschluss 6 Wochen vor Prüfungstermin) <table><tr><td>☐ Jänner</td><td>☐ März</td><td>☐ Mai</td><td>☐ Juli</td><td>☐ September</td><td>☐ November</td></tr><tr><td>☐ Februar</td><td>☐ April</td><td>☐ Juni</td><td>☐ August</td><td>☐ Oktober</td><td>☐ Dezember</td></tr></table>				☐ Jänner	☐ März	☐ Mai	☐ Juli	☐ September	☐ November	☐ Februar	☐ April	☐ Juni	☐ August	☐ Oktober	☐ Dezember
☐ Jänner	☐ März	☐ Mai	☐ Juli	☐ September	☐ November										
☐ Februar	☐ April	☐ Juni	☐ August	☐ Oktober	☐ Dezember										
☐ erstmalige Anmeldung ☐ Wiederanmeldung/Anmeldung zur Wiederholungsprüfung															
Ich habe bereits folgende Prüfungen abgelegt (Zeugnis in Kopie beilegen): ☐ komplette Grundqualifikationsprüfung "C95" oder "D95" ☐ Befähigungsnachweisprüfung (Konzessionsprüfung) Güter- oder Personenkraftverkehr ☐ neue Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer/in (Erläuterungen siehe Rückseite)															
Ersterteilung des Führerscheines aufgrund §22 Abs. 7 FSG: ☐ Heeresführerschein C ☐ Heeresführerschein D															
erforderliche Beilagen: ☐ Führerschein oder vorläufiger Führerschein ☐ Meldenachweis über Hauptwohnsitz ☐ Bestätigung der Absolvierung der praktischen Fahrprüfung															

--

Datum

--

(Unterschrift)



Amt der Tiroler Landesregierung
SG Gewerberecht

Hinweis:
Das Formular ausfüllen, drucken und unterschreiben.
Ein nicht unterschriebenes Ansuchen ist kein gültiges Anbringen.

Dem vorliegenden Antrag sind ☐ Gesuchsbeilagen angeschlossen.

eventuell Nachweise über jene abgelegte(n) Prüfung(en) bzw. abgeschlossene Ausbildung, welche die in der Anlage 1 genannten Sachgebiete der Prüfung oder Teile davon ersetzen.

Bestätigung über

- ☐ - die abgelegte praktische Fahrprüfung C95/D95
- Befähigungsnachweis Güter- oder Personenkraftverkehr
- bereits abgelegte Grundqualifikationsprüfung im jeweils anderen Fachgebiet
- Lehrabschlussprüfung Berufskraftfahrer nach der Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 190/2007
- ☐ Meldenachweis über Hauptwohnsitz
- ☐ Bestätigung der Lenkberechtigung/Führerschein (in Kopie)
- ☐ bei Nicht-EU-Bürgern einen gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt

Prüfungsgebühr:

Prüfungsgebühr (ab Jänner 2019):	€ 320,00
Verwaltungsabgabe:	€ 6,50
Stempelgebühr:	€ 14,30
	€ 340,80

Entfall der Prüfungsgebühr beim Nachweis der bereits absolvierten bestandenen Teilprüfung:

Multiple Choice-Fragen	€ 28,80
Erörtern von Praxissituationen	€ 28,80
mündlicher Prüfungsteil	€ 115,20
praktische Fahrprüfung	€ 115,20

Auszug aus der Verordnung Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung- Berufskraftfahrer-GWB (BGBl. II. Nr. 139/2008):

Hinweis: Absatz 4 gilt nur für Lehrabschlussprüfungen, die nach der neuen Ausbildungsordnung BGBl. II Nr. 190/2007 absolviert wurden. Dies ist am Prüfungszeugnis ersichtlich.

Anrechnung

§ 11. (1) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 BZP-VO, BGBl. Nr. 889/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Personenkraftverkehr ersetzt folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und c der Anlage 1.

(2) Die durch eine Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 BZGÜ-VO, BGBl. Nr. 221/1994, in der jeweils geltenden Fassung, nachgewiesene fachliche Eignung (Befähigungsnachweis) für den Güterkraftverkehr ersetzen folgende Sachgebiete der Prüfung:

2.a und b der Anlage 1.

(3) Bei Lenkern im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenkraftverkehr ausweiten oder ändern, und eine Grundqualifikation für den Güterkraftverkehr besitzen, oder bei Lenkern im Personenkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr ausweiten oder ändern und eine Grundqualifikation für den Personenkraftverkehr besitzen, ersetzt die Bescheinigung gemäß § 8 Abs. 2 folgende Sachgebiete der Prüfung:

1.a bis c, 2.a und 3.a bis f der Anlage 1.

Die praktische Fahrprüfung ist jedoch vollständig abzulegen.

(4) Die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerinnen - Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, ersetzt die theoretische Prüfung gemäß § 7 Abs. 1.

(5) Die gemäß § 11 Abs. 4a Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2008, abgelegte Fahrprüfung ersetzt die praktische Fahrprüfung gemäß § 7 Abs. 3.

Hinweise zum Datenschutz

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter: